

**Genehmigung in der Privatversicherung  
betreffend die Kollektiv-Krankenversicherung 08-2003  
(Krankentaggeld: Tarifierfassung und Anpassungen der Allgemeinen  
Versicherungs- und Zusatzbedingungen)**

(Art. 46 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978; SR 961.01 und Art. 36 Bst. c und d des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021)

Das Bundesamt für Privatversicherungen hat die nachstehende Genehmigung ausgesprochen:

**Verfügung**

*vom Tarifierfassung der*  
30. Juni 2003 Alba Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, Basel  
in der Krankenzusatzversicherung.

*Rechtsmittelbelehrung*

Diese Mitteilung gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung. Versicherte, die nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können Tarifierfassungen durch Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherung, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Tarifierfassung beim Bundesamt für Privatversicherungen, Friedheimweg 14, 3003 Bern, eingesehen werden.

29. Juli 2003

Bundesamt für Privatversicherungen